

Potentiale, ja über die Sache des Anspruchs selbst verhandelt. Indem man anhand der historischen Situation eine bestimmte Zuordnung des Umgangs mit Werten, dem Handeln von Institutionen und der Praxis von Individuen beobachten kann, wird die Betrachtung der Geschichte ja überhaupt erst interessant.

Wie könnte man dieses Wechselspiel besser beschreiben als mit der Kategorie des „Politischen“? Das Historische interessiert nicht als Historisches, sondern aufgrund der Tatsache, dass sich an anderer Stelle, zu einer anderen Zeit, eine solche Disposition des Politischen beobachten und beschreiben lässt, die mit der vermeintlichen – von den einen behaupteten, von den anderen geleugneten – Bedeutung der in dieser historischen Situation auf dem Spiel stehenden Ansprüche interferiert. Auch in der Gegenwart findet sich der Anspruch der Menschenrechte in einem politisch-gesellschaftlichen Kräftefeld wieder und es bleibt zu klären, wie er sich angemessen artikulieren kann. Diese Schaltstelle des Politischen nicht zu berücksichtigen war der Redeweise von der „Umsetzung“ eines vorgängig erworbenen menschenrechtlichen Bedeutungsgehaltes zur Last gelegt worden. Wird die Dimension des Politischen aber als eine Ebene eingestuft, die das Verständnis der Menschenrechte elementar mitbestimmt, wird damit auch eine Aussage über den Begriff der Menschenrechte selbst getroffen. Gegenüber seinen klassischen Fassungen in Recht und Philosophie erfährt er eine signifikante Erweiterung. Diese gilt es noch einmal systematisch zu beleuchten, bevor das Feld der theoretischen Verständigung vorerst in Richtung Historie verlassen wird. Mit dem Leitbild von der „Revolution der Menschenrechte“ bringen Christoph Menke und Francesca Raimondi ein solches verändertes Verständnis der Menschenrechte auf den Begriff.

2. DER BLINDE FLECK – POLITIK UND MENSCHENRECHTE

Eigentlich ist es seltsam, auf den inneren Zusammenhang von Menschenrechten und Politik eigens hinweisen zu müssen. Dass die Menschenrechte unmittelbar etwas mit der Ebene des Politischen zu tun haben, liegt schon darin begründet, dass sie mehr und mehr zu positivem Recht geworden sind. Ihre Ansprüche und Forderungen haben im Laufe der Zeit immer tieferen Eingang in nationale und internationale Rechtskörper gefunden. Damit erreicht der Forderungsgehalt der Menschenrechte eine neue Qualität. Denn wo ein Anspruch als ein Recht niedergelegt ist, tritt die politische Praxis der Rechtsbefolgung und -interpretation als notwendiges Momentum menschenrechtlicher Geltung in den Vordergrund.⁴⁵ Im Reden über die

45 Vgl. Heinhard Steiger, „Brauchen wir eine universale Theorie für eine völkerrechtliche Positivierung der Menschenrechte?“, in: Hauke Brunkhorst, Wolfgang Köhler und Mat-

Menschenrechte mag sich häufig der Eindruck ergeben, als handele es sich um zwei voneinander zu scheidende Aspekte. Der Sache nach aber sind Menschenrechte und Menschenrechtspolitik die beiden Seiten der einen Medaille.

Die Vorstellungen über eine angemessene Existenz des Menschen, die in Rechtsform gegossen werden, betreffen die reale sozial-historische Existenz des Menschen, seine Einbettung in einer konkreten Lebenswelt und Gesellschaft. Es handelt sich nicht um eine rein gedachte, transzendentale Konstruktion der Bedingungen menschlichen Lebens. Der Aspekt der rechtlichen Positivierung und damit der politischen Auslegung dieses Rechts bildet deswegen nicht einen Nebenaspekt der Menschenrechte, der zu ihrem thematischen Gehalt irgendwie „hinzutritt“ und eigentlich verzichtbar wäre. Das Recht bildet die Instanz, welche das Feld der sozialen Wirklichkeit in einer Grenzen ziehenden und dadurch freisetzenden Weise ins Visier nimmt. Ohne diese Instanz rechtlicher Formatierung könnte nicht von den Menschenrechten die Rede sein. Aber mit der rechtlichen Dimension werden die Menschenrechte zu einem umstrittenen Gegenstand des Politischen, weil die rechtliche Setzung alleine noch nicht hinreichend zur Verwirklichung der darin transportierten Ansprüche. Recht erfordert Politik – auf diesen Nenner könnte man den Zusammenhang reduzieren. Gegenüber einer Optik, die in der Politik lediglich die „Umsetzung“ eines menschenrechtlichen Programms sieht, das anderswo definiert wurde, wird damit eine Alternative bereit gestellt. Die Ebene des Politischen ist als inneres Moment in die Debatte um die Bedeutung der Menschenrechte einbezogen.

War einleitend davon die Rede, es gehe in diesem Buch um die Wirkung der Menschenrechte, kann das nun differenziert werden. Die Formulierung erschien zunächst geeignet, um einen einprägsamen Kontrast zu schaffen gegenüber den vielfältigen Versuchen, eine Genealogie, Geschichte oder schlicht Herkunft der Menschenrechte zu rekonstruieren. Man kann jetzt aber darüber nachdenken, ob mit dem Begriff der „Wirkung“ nicht erneut eine Hierarchisierung zwischen dem vermeintlichen Gehalt der Menschenrechte und ihrer politischen Verkörperung kommuniziert wird. Das Politische könnte irrtümlicherweise als eine „Folge“, eben als die Wirkung dieses vorgängigen Anspruchs der Menschenrechte verstanden werden. Dies war von Anfang an nicht intendiert, wenn von der Wirkung die Rede war und wäre ein Missverständnis dieser Redeweise. Christoph Menke und Francesca Raimondi formulieren für die von ihnen herausgegebene Textsammlung von Klassikern der Menschenrechtsgeschichte programmatisch: „Die Menschenrechte sind nicht Prinzipien, die der Politik vorgegeben sind, sondern das Prinzip einer anderen Politik.“⁴⁶ Damit ist der Statuswechsel des Politischen exemplarisch ausgedrückt.

thias Lutz-Bachmann (Hg.), *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*, Suhrkamp: Berlin, 1999, 41–51.

46 Christoph Menke u. Francesca Raimondi (Hg.), *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*, Suhrkamp: Berlin, 2011, 9.

2.1 Die Bewegung einer Praxis entbinden. Menschenrechte als Prozesskategorie

Am normativen Anspruch der Menschenrechte wird auch in dieser Perspektive festgehalten. Nicht mehr ihr thematisches Programm ist es jedoch, das Normativität beanspruchen kann, sondern der Status der Menschenrechte selbst:

„Die Menschenrechte sind [...] die Anweisung auf eine Form der Politik, die wesentlich revolutionär ist, weil ihre Praxis in einer beständigen Untergrabung, Verschiebung, Umstürzung der Verhältnisse besteht – eingeschlossen derjenigen, die einmal im eigenen Namen der Menschenrechte errichtet worden sind.“⁴⁷

Menschenrechte sind die Gewähr dafür, dass es gerade kein vorgegebenes, statisch zu beschreibendes Verständnis von der richtigen Gestaltung der sozialen Welt gibt. Sie sind vielmehr die Gewähr dafür, dass diese Gestaltung einer beständigen, regelmäßigen Neuausrichtung unterworfen wird. Der Begriff der Revolution und der Begriff der Menschenrechte, so stellen Menke und Raimondi fest, stehen deshalb in einem inneren, systematischen Zusammenhang.

Besteht der normative Gehalt der Menschenrechte in der Grundidee von Gleichheit und Freiheit, „so kann dieser Gehalt auch nur in einem politischen Prozess gewonnen, bestimmt und verwirklicht werden, an dem jeder als Gleicher und Freier teilnimmt.“⁴⁸ Die Politik verliert auf diese Weise ihren instrumentellen Charakter, der sie auf die Umsetzung material bestimmter Gehalte reduziert. Sie wird betrachtet als ein inneres Moment der Menschenrechte selbst. Anders als in einer naturrechtlichen Sicht besteht das „Natürliche“ an den Menschenrechten gerade in ihrer materialen Unbestimmtheit: Nach dem Kriterium der gleichen Freiheit öffnen sie einen Raum für die Selbstbestimmung Einzelner und Vieler. Sie sind damit die Garanten für die prinzipielle Neu- und Andersbestimmbarkeit politischer Ordnungen; Politik und Menschenrechte bestimmen sich wechselseitig.

Mittels eines bestimmten Verständnisses von den Menschenrechten wird ein neuer Begriff von Politik und der Rolle des Politischen innerhalb der Prozesse sozialen Wandels sichtbar. Dieses neue Politikverständnis setzt sich ab von einem Politikbegriff, wie er der liberalen oder der republikanischen Tradition eigen ist. Unter Politik wird nicht zuerst die Selbstregierung der Mitglieder gegebener und institutional verfasster Gemeinwesen verstanden, und auch nicht die Abgrenzung individueller Handlungssphären von Bürgern, die als Subjekte des Gemeinwesens mit unverbrüchlich geglaubten natürlichen Rechten immer schon gesetzt zu sein scheinen. Politik in dem hier zugrunde gelegten Sinne meint etwas anderes, noch viel Grund-

47 Ebd.

48 Ebd.

legenderes: So wie in der revolutionären Situation „gegen die etablierte Ordnung, die in einem Gemeinwesen Berechtigungen und Beschränkungen, Privilegien und Ausschlüsse verteilt, die Freiheit und Gleichheit *eines Jeden* gefordert wurde“⁴⁹, bedeutet Politik mehr als die verteilende und zuteilende Navigation innerhalb einer gesetzten Ordnung. Das Politische wäre vielmehr eine Ebene tiefer anzusiedeln: in den Auseinandersetzungen um die Setzung solcher Systeme und Rahmen, die dann zu einer für eine bestimmte Zeit stabilen Ordnung gerinnen.⁵⁰

Sobald die Menschenrechte durch eine naturrechtliche Deutung als ein Set feststehender Normen über die Existenzbedingungen des Menschen ausgelegt werden oder aber mittels einer engen Bindung an das staatliche Souveränitätsprinzip – wie im Falle Frankreichs im Gefolge der Revolution unmittelbar geschehen – um ihre antistaatliche Spur gebracht werden, findet demnach eine Entpolitisierung statt. Beide Male, in der naturrechtlichen wie in der republikanischen Deutung, handelt es sich um den Versuch, die Politik auf ein vorpolitisches Fundament zu stellen. Damit wird politisches Handeln zwar in gewisser Weise orientiert, aber es verliert auch seine ursprüngliche Dynamik. Die Menschenrechte sind in der Perspektive, der Menke und Raimondi folgen, aber gerade der Katalysator einer Repolitisierung des Politischen: Ihr Gehalt ist nicht einer vorpolitischen Einsicht zugänglich, sondern besteht in ihrer Funktion, den Raum des Politischen neu zu öffnen:

„Die Menschenrechte sind kein Prinzip, das einen Prozess determiniert, sondern die Bewegung einer Praxis entbindet, deren einziges Prinzip die Unterlaufung oder Überschreitung jedes in ihr gesetzten Prinzips zu sein scheint.“⁵¹

Anders als Liberalismus und Republikanismus begreift eine solche Lektüre die Menschenrechte von ihrer Praxis und Politik her. Eben dadurch vermag sie den Ort, den das Politische für das Verständnis der Menschenrechte einnimmt, genauer und angemessener zu taxieren.

Menke und Raimondi veranschaulichen ihre Lektüre mit Texten aus denjenigen Theorietraditionen, denen an einer solchen, zuvor beschriebenen Sicht auf den Theorie-Praxis-Zusammenhang gelegen ist. Dazu zählen besonders Neo-Marxismus, Kritische Theorie und Poststrukturalismus. Man muss sich aber nicht des Jargons dieser Traditionen bedienen, um das Kernanliegen der Autoren plausibel zu machen, welches auch für die Anlage der vorliegenden Arbeit ausschlaggebend ist. Es

49 Ebd., 10.

50 Der Gedankengang trifft sich an dieser zentralen Stelle mit den Überlegungen einiger Denker aus dem Kreis der sogenannten „Radikalen Demokraten“. Vgl. exemplarisch für diesen Zusammenhang: Oliver Marchart, *Die politische Differenz. Zum Denken des Politischen bei Nancy, Lefort, Badiou, Laclau und Agamben*, Suhrkamp: Berlin, 2010.

51 Ebd., 18.

lässt sich alternativ rekonstruieren: Zwischen beiden Polen – Menschenrechten und Politik – besteht ein reziprokes Wirkungsverhältnis. Einerseits prägen und orientieren die Menschenrechte das politische Handeln. Sie fungieren als steuernde Impulse für individuelles wie für kollektives Handeln. Insofern erzeugen sie eine „andere Politik“ und bilden so etwas wie den Kompass für die Gestaltung der sozialen Wirklichkeit. In diesem ersten Sinne kommt ihnen auch der Charakter einer *Vorgabe* zu. Bei dieser Feststellung darf man allerdings nicht stehenbleiben. Denn auf der anderen Seite leuchtet es ebenso ein festzuhalten, dass Menschenrechte der Politik nicht einfach nur „vorgeordnet“ sind, sondern ihrerseits von politischem und sozialem Handeln geformt, interpretiert und (mit-)definiert werden.

Erst innerhalb eines bestimmten sozialen und politischen Kontextes kann sich herausstellen, wie der normative Anspruch der Menschenrechte konkret aufgefasst werden muss – welche einzelnen Forderungen auf Veränderung einer bestehenden Situation er beinhaltet, welche Akteure davon im Einzelfall betroffen sind und wo unter Umständen die Graubereiche liegen, bei denen nicht von vornehmerein offensichtlich ist, dass Menschenrechte hier eine Umgestaltung erforderlich machen und worin sie bestehen könnte.

Dass eine solche wechselseitige Plausibilisierung der Kategorien von Politik und Menschenrechten in der Natur der Sache liegt, wissen nicht nur Poststrukturalisten und Neomarxisten. Heiner Bielefeldt, der mit seiner *Philosophie der Menschenrechte* keineswegs den oben erwähnten Theorieschulen folgt, sondern seine Studie in der kantischen Tradition beheimatet, zeigt ebenfalls eine hohe Sensibilität für den geschilderten Sachverhalt: Er spricht von drei Komponenten, die den Menschenrechtsanspruch kennzeichnen. Es sind dies der normative Universalismus (1), eine emanzipatorische Zielrichtung (2) sowie die politisch-rechtliche Durchsetzungsintention (3).⁵² Aber eben an der Nebeneinanderstellung dieser drei Aspekte lässt sich ablesen, welche Schwierigkeiten es bereitet, in einer klassisch vernunftrechtlichen Perspektive ein dennoch vorhandenes Bewusstsein um den inneren Zusammenhang zwischen der Dimension des Politischen und den menschenrechtlichen Forderungen auszudrücken. Mit der Beobachtung, dass Menschenrechte in konkreten sozialen Kontexten einen jeweils emanzipatorisch wirkenden Gehalt einbringen, ist im Kern nichts anderes ausgedrückt als das von Menke und Raimondi unter Verweis auf Denker wie Etienne Balibar, Cornelia Vismann oder Claude Lefort geltend gemachte „unterlaufende“ oder „überschreitende“ Wirkungsprinzip der Menschenrechte.

52 Vgl. Heiner Bielefeldt, *Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt, 1998; ders., *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus*, transcript: Bielefeld, 2007, 25ff.

Bielefeldt weiß um eine solche Funktionalität der Menschenrechte. Der von ihm gewählte Theoriepfad erlaubt es ihm aber nicht, diesen Aspekt anders als in eine Parataxe mit den anderen Kennzeichen der Menschenrechte einzureihen. „Emanzipation“ wirkt dann wie eine Residualkategorie mangels einer theoretisch dichteren Alternative: Ein normativ-materialer Gehalt universaler Prägung liegt voraus, dieser wirkt sich anschließend auf einzelnen sozialen Feldern emanzipatorisch aus und wird schließlich im Recht positiviert ... Auch rhetorisch wird sichtbar, dass eine wirkliche Integration der Dimension des Politischen in die theoretische Gestalt des Menschenrechtsanspruchs noch nicht gelungen ist: Aus der Dimension des Politischen wird bei Bielefeldt eine „Komponente“ und damit eher eine Logik des Neben- bzw. Übereinander zwischen Recht, Politik und menschenrechtlichem Gehalt bedient, als dass ein Verständnis für den systematischen Zusammenhang den Dimensionen geweckt würde.⁵³

Geht man nun von der wechselseitigen Bestimmung von Menschenrechten und Politik aus, so hat das Folgen für die Art und Weise, mit der man sich Auskunft verschaffen möchte über das Profil menschenrechtlicher Forderungen. Wenn der Gehalt der Menschenrechte nicht durch vorpolitisches Einsichten erkannt werden kann, bleibt die Möglichkeit, über die erschließende Lektüre bestimmter Praxiskontexte mehr darüber zu erfahren, wie dieser Anspruch sich verkörpert und Geltung verschafft. An dieser Stelle findet sich das größte Manko der historiografischen Ausarbeitung einer „Geschichte der Menschenrechte“ (vgl. Kapitel I.1.2): Bei aller Vielfalt der in Augenschein genommenen historischen Felder scheint es kaum bewusst zu sein, wie problematisch es ist, von „den Menschenrechten“ an sich zu sprechen und die einzelnen Praxisfelder diesem Anspruch unterzuordnen, indem nach den Auswirkungen des Menschenrechtsethos auf diesem oder jenem Feld gefragt wird. Allenfalls wird von unterschiedlichen – liberaldemokratischen, sozialistischen etc. – Deutungen des Menschenrechtsanspruchs ausgegangen; die Unterschiedlichkeit wird aber häufig nicht in einer eigenen Reflexion auf eine bestimmte politische und soziale Praxis gewonnen, in der diese Ansprüche sich bewähren müssen und geformt werden, sondern ideengeschichtlich einfach vorausgesetzt. Letztlich bleiben die Menschenrechte ein mehr oder weniger statischer „Kampf-

53 Diese kritischen Beobachtungen beziehen sich lediglich auf die Leistungsfähigkeit der theoretischen Matrix vernunftrechtlicher Prägung, die bei Bielefeldt dominant ist. Generell weisen seine Arbeiten ein außerordentlich hohes Maß an politischem Bewusstsein auf, nicht nur für die gegenwärtige Durchsetzung der Menschenrechte, sondern auch für deren historische Genese im Zuge geschichtlicher Anerkennungskämpfe. Es handelt sich um ein Dilemma: einem theoretischen Apparat verpflichtet zu sein, mit dem die intuitiv richtig erkannte Relevanz der Dimension politischer Praxis nicht angemessen artikuliert werden kann.

begriff“, welcher auf einen bestimmten historischen Kontext trifft, seinen Gehalt aber von einer Setzung außerhalb der Praxis dieses Feldes bezieht.

Folgt man der von Menke und Raimondi vorgeschlagenen Hermeneutik menschenrechtlicher Geltung, so müsste man einen viel präziseren Blick auf jene Praxis richten, welche vom Anspruch der Menschenrechte ausgelöst wird. Wenn es stimmt, dass die Grundideen von Gleichheit und Freiheit – präziser: die Ermöglichung und Einrichtung individueller Freiheitsräume nach der Maßgabe der Gleichheit – nur innerhalb des politischen Prozesses gewonnen werden, dann gilt es, einzelne Momente und Verläufe des politischen Prozesses en détail zu betrachten. Denn erst in einer solchen Nahbetrachtung ist Aufschluss darüber zu erhalten, wie genau diese „Bewegung einer Praxis“ funktioniert, von der Menke spricht und die er als „Unterlaufung“ und „Überschreitung“ charakterisiert. Politik, so Menke, wird durch den so beschriebenen Anspruch der Menschenrechte in ihrer elementarsten Form verändert, und zwar in ihrer Zeitlichkeit und ihrer Subjektivität. Eben darin liegt der „revolutionäre“ Stil des Menschenrechtsanspruchs.

Diese Überlegungen sind ein zentrales Element für die Struktur dieser Untersuchung. Denn die in autobiografischen Zeugnissen niedergelegten Erfahrungen mit dem Algerienkrieg veranschaulichen auf je unterschiedliche Weise eine Praxis, die man das eine Mal als ein Unterlaufen, das andere Mal als eine Überschreitung eines in ihr enthaltenen Ideals der Menschenrechte ausdeuten kann. Im Fall des militärischen Folterers (Aussaresses, II.4) sieht diese Praxis anders aus als beim republiktreuen Regimentssoldaten (Thomas, II.5), und nochmals ganz anders wird sich eine Praxis unter dem Anspruch der Menschenrechte im Fall eines algerischstämmigen Folteropfers (Ighilahriz, II.6) darstellen. Aber alle drei Fälle zeigen eine Praxis, die einerseits unter dem Anspruch der Menschenrechte stattfindet und dementsprechend zu interpretieren ist, deren Interpretation andererseits aber auch erst Aufschluss gibt über Reichweite und Gehalt dieses Anspruchs.

Die Sicht auf Politik verändert sich hinsichtlich ihrer *Zeitlichkeit*, insofern mit den Lektüren deutlich wird, wie sehr die Legitimität politischen Handelns vom historischen Zeitpunkt und dem zeithistorischen Kontext abhängt, in den es stets eingebettet ist. Die Situativität und Kontextualität von Politik sind nicht nur in Kauf zu nehmende Umstandsbedingungen politischen Handelns, das seine tiefere Begründung anderswo erfährt, sondern innere Momente des Politischen. Sie müssen in der Beurteilung von Politik systematisch berücksichtigt werden. Auch hinsichtlich der *Subjektivität* von Politik offenbart sich der ausgewählte Fall als ein triftiges Material, denn es problematisiert die Frage nach der Autorschaft (agency) politischen Handelns. Der Anspruch der Menschenrechte dynamisiert einen traditionellen Macht- und Herrschaftsbegriff, der die Initiative zu innovatorischer und verändernder politischer Gestaltung an die Ebene staatlich verfasster Institutionalität delegiert. Wessen Handeln sich eigentlich als „politisch“ bezeichnen darf, für wen Politik gut sein soll und in wessen Namen politische Ermächtigung als legitim gelten darf, sind

die Perspektiven, für welche der Anspruch der Menschenrechte eine Bresche schlägt. Auf der Hand liegt, dass durch eine solche Neubewertung des Politischen auch Recht und Demokratie eine Neubewertung erfahren. Die Menschenrechte, die mittels politischer Erklärungen als unhintergehbarer Anspruch in die Welt gesetzt sind, bewirken für das Recht eine „radikale Öffnung auf einen unabsließbaren Horizont seiner Reflexion und Transformation“, ebenso wie die Idee der Demokratie durch sie „von ihrer republikanischen Bindung an die Traditionen und Grenzen des Gemeinwesens gelöst“⁵⁴ wird und eine menschenrechtliche Funktion erlangt.

Das Recht, so formuliert Etienne Balibar, wird von den Menschenrechten „an seine Grenzen getrieben“.⁵⁵ Um zu sehen, wie sich von den Grenzen her der normative Anspruch unter Umständen neu bildet oder wie er sich von dort her abschwächt und als untauglich erweist, wie er in jedem Fall aber eine Präzisierung erfährt, lässt sich nicht theoretisch deduzieren. Es bleibt in der erschließenden Lektüre eines empirischen Materials zu erweisen. Der Auswahl des Formates einer solchen Lektüre kommt dabei entscheidende Bedeutung zu: Einerseits muss es konkret und mikroskopisch genug gewählt sein, um die Prägekraft des Menschenrechtsanspruchs in der Münze individuell erlebbarer Wirklichkeit sichtbar machen zu können. Andererseits sollte diese Wirklichkeit aber nach außen hin offen sein, das heißt die politischen und sozialen Rahmenbedingungen und Strukturen thematisierbar machen, welche für die Interpretation individuellen Erlebens notwendig sind. Die in autobiografischen Selbstzeugnissen verarbeiteten und kommunizierten Erfahrungen von Kriegsteilnehmern erscheinen als ein Format, das sich in besonderer Weise für die Untersuchung eignet.

Subjektive Erfahrungen menschlicher Individuen sind hinsichtlich der Wirkung und Geltung des Menschenrechtsanspruchs sozusagen der 1:1-Maßstab. Unverstellter und ohne die Filter, die jede Institutionalisierung oder Vergemeinschaftung notwendigerweise aufsetzt, kann man von der Auslegung individueller Erfahrungen Auskünfte über Umfang, Wirkungstiefe und Prägekraft der Menschenrechte erhoffen. Dies heißt nicht, dass die Menschenrechte zu einer bloß individuell zutreffenden Kategorie reduziert würden. Aber die Entität des einzelnen Individuums ist es, an der sich der Anspruch festmacht. Dies betrifft dann freilich auch die menschenrechtliche Ermächtigung zur freien Assoziation unter vielen und ermöglicht Vergemeinschaftung. Individuelle Subjektivität ist aber stets die Engstelle, durch die der Rechtsanspruch hindurch muss, um Geltung zu erlangen. Bevor das in Augenschein genommene „Material“ vorgestellt und die Methode seiner Erschließung erläutert wird, steht nun noch eine Klärung aus hinsichtlich des historischen Cha-

54 Ebd., 10f.

55 Etienne Balibar, „Was ist eine Politik der Menschenrechte?“, in: Ders., *Die Grenzen der Demokratie*, Argument-Verlag: Hamburg, 1993, 195–234, hier: 219.

rakters der Erfahrungen, welche mit den autobiografischen Texten zur Sprache kommen.

2.2 Die Verschränkung von Geschichte und Gegenwart im Begriff der Menschenrechte

Wer anhand von historischen Zeugnissen zur Frage nach einer möglichen aktuellen Geltung der Menschenrechte arbeiten möchte, mutet sich eine gehörige Begründungslast zu. Er muss darüber Auskunft geben, wie denn der Graben zwischen der Vergangenheit der historischen Texte und der Gegenwart, in der die Menschenrechte als plausibel erwiesen werden sollen, überwunden werden kann. Hans Joas hatte mit seinem Vorschlag, historische Materialien im Sinne einer „affirmativen Genealogie“ zu behandeln, einen Vorschlag gemacht, wie dies gelingen könnte. In der Reinterpretation historisch verkörperten Sinns, so Joas, sollte auch ein Bild über die Bedingungen entstehen, unter denen in der Gegenwart die historisch entstandenen Ideale und deren unabgegoltene Potentiale verwirklicht werden können – mithilfe von Praktiken, die diese Ideale verkörpern, und Institutionen, die sie tragen. Das Wechselspiel von Werten, Institutionen und Praktiken, das für eine gegenwarts-wirksame Interpretation der Vergangenheit erforderlich ist, war im Anschluss daran als der „Komplex des Politischen“ bezeichnet worden.

Diese Überlegungen von Joas lassen sich nun nochmals vertiefen, und zwar in der Diskussion mit Reinhart Koselleck. In seiner Reflexion über die beiden „metahistorischen Kategorien“, „Erfahrungsraum“ und „Erwartungshorizont“⁵⁶ fragt Koselleck explizit nach der temporalen Struktur von Erfahrung. Er macht als „transzendentale Bestimmung“ von Geschichte die Verknüpfung beider Kategorien aus und erkennt darin ein wesentliches Bezogensein von „Ehemalig und Zukünftig“, von „Erinnerung und Hoffnung“. Diese geschichtstheoretischen Überlegungen werden von Koselleck mit Beobachtungen zum politisch-sozialen Sprachfeld, insbesondere mit Begriffen aus der Verfassungsgeschichte veranschaulicht. Damit drängt es sich auf, auch ein Licht auf den Begriff der Menschenrechte zu werfen, in dem Erfahrungen und Erwartungshaltungen ebenfalls verdichtet zusammenkommen. Die Perspektive einer Verknüpfung von geschichtlicher Vergangenheit und gegenwärtigem Geltungsanspruch wird auf diese Weise neu artikuliert. Ziel einer solchen Verständigung ist es, weitere Aufklärung zu erlangen über den Status des

56 Reinhart Koselleck, „„Erfahrungsraum“ und „Erwartungshorizont“ – zwei historische Kategorien“, in: Ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Suhrkamp: Frankfurt/M., 1979, 349–374. Zur Bedeutung und Einordnung des Werks von Koselleck im Diskurs der Geistes- und Sozialwissenschaften generell vgl. Hans Joas u. Peter Vogt, *Begriffene Geschichte. Beiträge zum Werk Reinhart Kosellecks*, Suhrkamp: Berlin, 2011.

Menschenrechtsbegriffs – in seiner Mehrdimensionalität zwischen geschichtlich-empirischem Material, gegenwärtigem Anspruch und seinen Bezügen auf subjektive Erfahrungen. Einige Bemerkungen zum Ansatz Kosellecks mögen helfen, seine Überlegungen, auf die hier eingegangen wird, besser zu verorten.

Mit seinem Programm der *Begriffsgeschichte* wendet sich Koselleck gegen eine abstrakt aufgefasste Ideengeschichte. Er fragt nach dem tatsächlichen Sprachgebrauch historisch begegnender Begriffe („Staat“, „Revolution“, „Aufklärung“, „Emanzipation“, „Bildung“ etc.) im sozialen, politischen und rechtlichen Leben. Dabei werden konkrete Erfahrungen und Erwartungen an der Scharnierstelle zwischen sprachgebundenen Quellen und politisch-sozialer Wirklichkeit ins Auge genommen und untersucht. Sein Anliegen ist es stets, den Doppelstatus von Begriffen als Indikatoren sowie Faktoren im historischen Prozess deutlich zu machen. Mittels der Methode der semantisch-pragmatischen Analyse der Begriffe lassen sich Kontinuitäten, aber auch Umschlagpunkte der Sozial- und Kulturgeschichte sichtbar machen und so eine eigene Form geschichtlicher Erfahrung freilegen: Die Historie der Begriffe wird zum Medium der historischen Selbstaufklärung der Gegenwart.⁵⁷

In seinem Text, der hier zugrunde gelegt wird, erörtert Koselleck die Möglichkeit eines Geschichtsverständnisses, das für die Dimension der Zeitlichkeit von Geschichte sensibel ist und die Auswirkungen, welche der Ablauf der Zeit auf das Verständnis der Gegenwart hat, theoretisch in Rechnung stellt. Es ist die Verknüpfung von *Erfahrungen* mit der Ausbildung von *Erwartungshorizonten*, welche für ihn eine fundamentale – er nennt es: transzendentale – Bestimmung der Geschichte bildet. Die Zusammengehörigkeit beider Kategorien ist so eng, dass sie dazu geeignet sind, „indem sie Vergangenheit und Zukunft verschränken, geschichtliche Zeit zu thematisieren“.⁵⁸ Dies gilt auch empirisch, „weil sie inhaltlich angereichert, die konkreten Handlungseinheiten im Vollzug sozialer oder politischer Bewegung leiten.“⁵⁹ Es handelt sich um metahistorische Kategorien, da sie auf die Zeitlichkeit von Geschichte an sich verweisen.

Beiden Instanzen kommt allerdings ein unterschiedlicher Status zu, denn Vergangenheit und Zukunft werden auf jeweils unterschiedliche Weise miteinander verschränkt: Erfahrungen sind zwar der Boden, auf dem Erwartungshaltungen hinsichtlich der zukünftigen Zeit entstehen, gleichwohl lassen sich solche Erwartungen nicht in Gänze aus dem Fundus der Erfahrungswelt ableiten. Gehegte Erwartungen,

57 Niedergeschlagen haben sich diese Bemühungen Kosellecks um eine Erneuerung der historiografischen Epistemologie in einem lexikalischen Grundlagenwerk: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Acht Bände, Klett-Cotta: Stuttgart, 1972–1997.

58 Koselleck, „Erfahrungsraum“, 353.

59 Ebd.

so Koselleck, sind überholbar, gemachte Erfahrungen werden gehegt. Die Präsenz der Vergangenheit in der Gegenwart ist deswegen eine andere als die Präsenz der Zukunft. „Der umständlichen Rede kurzer Sinn: Es ist die Spannung zwischen Erfahrung und Erwartung, die in jeweils verschiedener Weise neue Lösungen provoziert und insoweit geschichtliche Zeit aus sich hervortreibt.“⁶⁰ Vergangenheit wird erst als Geschichte (Historie) greifbar, indem durch diese ungleiche Verschränkung von Erfahrung und Erwartung eine zeitliche Differenz im Heute etabliert wird.

Nach solchen einordnenden Beobachtungen steuert Koselleck allerdings auf einen markanten Umschwung in der Zuordnung beider Kategorien zu, den er mit dem Anbrechen von Neuzeit und Moderne identifiziert:

„Unsere historische These lautet [...], dass sich in der Neuzeit die Differenz zwischen Erfahrung und Erwartung zunehmend vergrößert, genauer, dass sich die Neuzeit erst als neue Zeit begreifen ließ, seitdem sich die gespannten Erwartungen immer mehr von allen zuvor gemachten Erfahrungen entfernt haben.“⁶¹

Erfahrungen und Erwartungen verlieren unter neuzeitlichen Bedingungen eine ursprüngliche Entsprechung. Verantwortlich dafür sind verschiedene Faktoren, unter anderem die „neue Welt der Politik mit ihrer zunehmenden Mobilisierung von Machtmitteln“, Kreuzzüge, die Vergrößerung der Wahrnehmungsräume durch koloniale Expansion und Welthandel. Mit der immer schnelleren Abfolge technischer Erfindungen, vor allem aber mit dem Paradigma gesellschaftlichen Fortschritts treibt diese Tendenz einer Dissoziation von Erfahrungsräumen und Erwartungshorizonten auf die Spitze zu:

„Seitdem konnte die ganze Geschichte als ein Prozess andauernder und zunehmender Vervollkommenung begriffen werden, der, trotz aller Rückfälle und Umwege, schließlich von den Menschen selber zu planen und zu vollstrecken sei. Die Zielbestimmungen werden seitdem von Generation zu Generation fortgeschrieben, und die in Plan oder Prognose vorausgenommenen Wirkungen werden zu Legitimationstiteln politischen Handelns. In einem Satz: der Erwartungshorizont erhält seitdem einen mit der Zeit fortschreitenden Veränderungskoeffizienten.“⁶²

Mit der Aufklärung und dem mit der französischen Revolution implizierten Verständnis politischen Handelns hält eine Vervollkommenungsidee Einzug ins politische Denken. Wo die Geschichte als fortdauernder Prozess der Vervollkommenung beschrieben wird, treten die Grenzen des Erfahrungsräumes und der Horizont der Erwartung unwiderruflich auseinander. Erfahrung der Vergangenheit und Erwar-

60 Ebd., 358.

61 Ebd., 369.

62 Ebd., 363.

tung der Zukunft korrespondieren nicht mehr, sie werden „progressiv zerlegt“⁶³. Rousseaus *perfectionnement* bringt dies auf den Begriff: „Es wird geradezu eine Regel, dass alle bisherige Erfahrung kein Einwand gegen die Andersartigkeit der Zukunft sein darf. Die Zukunft wird anders sein als die Vergangenheit, und zwar besser.“⁶⁴

Diese grundsätzlichen Überlegungen erläutert Koselleck anhand zentraler Begriffe aus dem Feld der Verfassungsgeschichte. Dabei kommt eine Terminologie zum Einsatz, die auch für die Diskussionen dieser Untersuchung einschlägig ist, weil sie die Kategorie der Erfahrung mit politisch-institutionellen Begriffen in Zusammenhang setzt. Auf der einen Seite, so Koselleck, trifft man auf bestimmte verfassungsgeschichtliche Termini, die man als „Erfahrungsregistraturbegriffe“ bezeichnen könnte. Sie sind „gesättigt von vergangener Wirklichkeit, die im Zuge politischer Aktionen in die Zukunft überführt und fortgeschrieben werden“⁶⁵ können. Der Begriff des „Bundes“ erfüllt in Kosellecks Augen eine solche Qualität. Im Unterschied zum Vollzugsbegriff des „Bündnisses“ bezeichnet er einen institutionalisierten Zustand. Wer ihn im Munde führt oder zitiert („Städte des Bundes“), greift auf überlieferte, sedimentierte Erfahrung zurück, auch wenn es um Fragen gegenwärtiger oder zukünftiger Gestaltung geht. Begrifflichkeiten wie „Staatenbund“, „Bundesstaat“ oder „Bundesrepublik“ weisen hingegen eine andere temporale Struktur auf. Sie machen längerfristige Strukturen sichtbar, die als kommende Möglichkeiten schon erfahrbar waren. „Die Begriffe enthielten, gerade weil sie undeutliche und verborgene Erfahrungen aufbereiteten, ein prognostisches Potential, das einen neuen Erwartungshorizont auszog.“⁶⁶ Koselleck spricht deshalb von sogenannten „Erfahrungsstiftungsbegriffen“.

Während bei beiden Fallgruppen jeweils noch eine Korrespondenz von Erfahrung und Erwartung vorhanden ist, löst sich dieser Konnex bei einer dritten Gruppe von Begriffen vollends auf. Dazu zählen Wortprägungen wie der „Völkerbund“, politische „Bewegungsbegriffe“ wie Republikanismus, Liberalismus oder Kommunismus, aber auch die „Demokratie“. Diese Begriffe leiten ihr prognostisches Potential so gut wie gar nicht mehr aus einer vorgängigen Erfahrung ab: „Der ‚Völkerbund‘ war ein reiner Erwartungsbegriff, dem keine bisherige Empirie zu entsprechen vermochte.“⁶⁷ Erfahrungsraum und Erwartungshorizont treten hier bewusst auseinander; deren Differenz zu überbrücken wird zur politischen Aufgabe.

Das politisch-soziale Sprachfeld, so Kosellecks Resümée, wird in der Moderne zunehmend von Begriffen dieser Natur geprägt. Ihnen kommt eine kompensatori-

63 Ebd., 365.

64 Ebd., 364.

65 Ebd., 370.

66 Ebd., 371.

67 Ebd., 372.

sche Funktion zu. Ohne nennenswerten Erfahrungsgehalt machen sie eine Vorgabe und entwerfen ein Leitbild, an dem sich das politische Handeln zu orientieren hat. Zwischen überlieferten und abrufbaren Erfahrungen sowie der Erwartung davon, was in Zukunft kommen und sein soll, tut sich eine Kluft auf. Das Ziel der Bewegungsbegriffe ist die teleologische Erschließung einer neuen Zukunft. Im Vordergrund steht weder die Anknüpfung an Vergangenes noch die Weiterführung oder auch kreative Verarbeitung von bereits Erfahrenem. Im Anschluss an diese Überlegungen lässt sich nun fragen: Von welchem Genus ist dann der Begriff der Menschenrechte, der, anders noch als Mitte der 1970er-Jahre, in denen der Text Kosellecks erstmals erschien, aus dem zeitgenössischen verfassungstheoretischen Vokabular nicht wegzudenken ist? Handelt es sich um einen Erfahrungsregistrator, einen Erfahrungsstiftungs- oder um einen Bewegungsbegriff, der keinen wirklichen Bezug zu Erfahrungen mehr aufweist?

Die in dieser Studie getroffene hermeneutische Option verfolgt das Ziel, den Menschenrechtsanspruch nicht über eine vernunft- oder naturrechtliche Deduktion, sondern in der Auseinandersetzung mit einem historisch-empirischen Quellenmaterial zu erläutern. Historisch bezeugten Erfahrungen wird eine Relevanz bei der Plausibilisierung dieses Anspruchs eingeräumt. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Unterscheidungen, die Koselleck trifft, einerseits einschlägig und geeignet sind, um den Status eines so verstandenen Menschenrechtsbegriffs zu umreißen, dass ihnen andererseits aber eine letzte Artikulation fehlt. Diese kann jedoch, anknüpfend an Kosellecks Überlegungen, entwickelt werden.

Menschenrechte vereinen in sich eine Erfahrungsdimension, sie entwerfen zugleich aber auch einen Erwartungshorizont. Ob man von Leid- und Schmerzerfahrungen oder Unrechtserfahrungen spricht, ob man die Widerfahrnisse materieller Deprivation und Not oder Prozesse nur subtil empfundener struktureller Diskriminierung im Auge hat – es lässt sich historisch rekonstruieren, wie subjektive Erfahrungen in die einzelnen Rechtstitel des Menschenrechtskataloges eingehen. Damit wird nicht behauptet, dass der Weg von historisch erfahrenem Leid zur Formulierung eines Menschenrechtsanspruchs linear und zielstrebig wäre. Die Bedeutung von historischen Kämpfen für die allmähliche Herausbildung eines Bewusstseins für schutzrechtliche Mindestanforderungen wird aber kaum einer leugnen.⁶⁸ Menschenrechtliche Ansprüche, die gegen die Kontinuitäten herrschender Ordnungen

68 Es erscheint für die Argumentation an dieser Stelle nicht notwendig, die breite Literaturlage zu diesem Zusammenhang zu diskutieren. Eine präzise Darstellung der Argumentation findet sich bei Heiner Bielefeldt, „Menschenrechte als Antwort auf historische Unrechtserfahrungen“, in: *Jahrbuch Menschenrechte 2007*, Suhrkamp: Frankfurt/M., 2006, 135–142. Vgl. als exemplarische Fallstudie auf dem Boden der These bietet sich an: Peter Blickle, *Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland*, Beck: München, 2003.

formuliert werden, haben – wenn man sie nicht als Resultat einer rationalen Erwägung betrachten will – keinen anderen Berufungsgrund als die tiefgestaffelten Ebenen menschlicher Erfahrung. Solche Erfahrungen erzeugen im Fall der Menschenrechte allerdings eine kontrafaktische Wirkung: Sie machen deutlich, *wogegen* ein Rechtsanspruch wirken, was er künftig verhindern und wovor er Schutz gewähren soll. Gerade wenn man das Anliegen einer „affirmativen Genealogie“ verfolgt, wird man sagen können: Die Menschenrechte kommen aus Erfahrung, aber sie wagen einen Vorausgriff. Indem sie Ansprüche formulieren, die erst noch eingelöst werden müssen und keineswegs schon umfassend verwirklicht sind, entwerfen sie ein Bild von der erst noch zu schaffenden Welt. Sie hegen eine Erwartung, deren materiale Gestalt in ihrer Konkretion zwangsläufig offen sein muss, weil sie in der Zukunft liegt. Soviel aber weiß man aus Erfahrung: dass die Bedingungen menschlicher Existenz künftig besser, anders, gelungener gewährleistet sein sollen als bisher.

Weder die Nomenklatur des Erfahrungsregistrator- oder des Erfahrungsstiftungsbegriffs, aber auch nicht die eines reinen Bewegungsbegriffs erscheinen hier tauglich. Die Rede von den Menschenrechten weist Aspekte eines jeden dieser Begriffe auf, zugleich aber übersteigt sie deren jeweiligen Rahmen. Die Begriffswelt der Menschenrechte registriert und speichert Erfahrungen, sie stiftet aufgrund eines Erfahrungswissens zu orientiertem Handeln an. Sie setzt politisch-soziale Gefüge auf emanzipatorische Weise in Bewegung und eröffnet dadurch einen neuen Horizont gesellschaftlichen Handelns. Die Kategorien Kosellecks lassen sich aufgreifen, sie werden durch den Begriff der Menschenrechte aber auch dynamisiert. So legt es sich nahe, eine ergänzende Kategorie vorzuschlagen, nämlich die eines *erfahrungs-gesättigten Bewegungsbegriffs*. Anders als Koselleck es für die politischen Bewegungsbegriffe konstatiert, wäre dessen Funktion nicht die „Kompensation“ für nicht mehr vorhandene oder abrufbare Erfahrung. Menschenrechte sind ja gerade deswegen zu einer weltweit anschlussfähigen Position geworden, weil sie von je unterschiedlichen Erfahrungshintergründen aus aktualisiert und politisch eingesetzt werden können. Die Rolle, die der Bezug auf vergangene Erfahrung jedoch einnimmt, hat sich gegenüber dem Modus einer reinen „Registrator von Erfahrung“, wie Koselleck sie beschreibt, geändert.

Im Erfahrungsbezug, der den Menschenrechten zugrunde liegt, werden die Wirkungen der Erfahrungen, eines Erbes oder einer Schuld aus der Vergangenheit, nicht einfach deren „Selbststeuerung“ überlassen, sondern proaktiv strukturiert. Die Ratio der Menschenrechte macht es aus, vergangene Erfahrungen im Blick auf die projizierte Gestaltung von Gegenwart und Zukunft in einer umformenden Absicht aufzugreifen. Man könnte von einer „utopischen Formatierung von Geschichte“ sprechen, die hierbei stattfindet. Menschenrechte werden zur Relaisstelle zwischen Vergangenheit und Zukunft. Ihr Wirkungsmodus in dieser Verschaltung der Zeitdimensionen ist der einer *interessierten Vermittlung*. Das Interesse gilt der politischen Gestaltung der Gegenwart, aus einer Erfahrung, die gegenwärtig immer

schon vergangen ist. Aus dieser Bestimmung des Menschenrechtsbegriffs lässt sich, ebenfalls in der Diskussion mit Koselleck, eine Einschätzung zum Ort des Politischen für das Verständnis der Menschenrechte vornehmen.

Koselleck hatte den genuinen Wert des Politischen im Anschluss an seine Definition der politischen Bewegungsbegriffe festgemacht. Aufgabe der Politik sei es, die durch solche Bewegungsbegriffe gemachten Verheißenungen einzulösen. Mangels eines möglichen Bezugs auf Erfahrungen, an der sich politisches Wirken orientieren könne, werde das Politische zur alles umfassenden Perspektive. Sie müsse projizierend kompensieren, was an erfahrungsbezogenen Vorgaben aus der Vergangenheit nicht mehr vorliege.⁶⁹ Hier nicht kommentiert zu werden braucht die bei Koselleck mitschwingende Annahme, bei ausreichendem Erfahrungsbezug verkleinere sich quasi automatisch der für politisches Handeln nötige Raum, da erinnerte und präsente Erfahrungen den politischen Orientierungsbedarf vermeintlich aus sich heraus vorstrukturieren könnten. Aber gerade diese kritische Anmerkung lässt die konstitutive Bedeutung des Politischen für das Verständnis der Menschenrechte vor Augen treten. Erfahrungen, die für die Herausbildung menschenrechtlicher Ansprüche relevant sind, können nicht einfach linear in die Gegenwart übertragen werden, um in ihrer menschenrechtlichen Bedeutung Aussagekraft zu erlangen. Sie müssen vor dem Horizont eines politisch-sozialen Bedingungsgefüges der Gegenwart interpretiert werden. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass anschließend durch angepasstes politisches Handeln die in diesen Erfahrungen gegebenenfalls enthaltenen Versprechungen und Hoffnungen sich in der Gegenwart realisieren lassen. Erst eine Implementierung gedeuteter Erfahrung in ein Muster aus Werten, die in der Gegenwart als geltend bejaht werden, Praktiken, in denen Individuen solchen Werten Geltung verschaffen und Institutionen, die wiederum bestimmte Praktiken durch Routinen und Regeln auf Dauer stellen, machen die Verwirklichung menschenrechtlicher Ansprüche in der Gegenwart aus.

Ein solches Raster des Politischen ist es, das über den aktuellen Realitätswert der Menschenrechte wesentlich mitentscheidet. Politik ist in einer solchen Perspektive weder das Totale, das die tabula rasa einer enttraditionalisierten Moderne zu kompensieren hätte, noch ist sie überflüssig, weil der Rekurs auf Vorgängiges die nötigen Steuerungsleistungen bereits impliziere. Sie ist vielmehr notwendige

69 Man erkennt in diesen Überlegungen unschwer ein Erbe Carl Schmitts: „Inzwischen haben wir das Politische als das Totale erkannt und wissen infolgedessen auch, dass die Entscheidung darüber, ob etwas unpolitisch ist, immer eine politische Entscheidung bedeutet, gleichgültig wer sie trifft und mit welchen Beweisgründen sie sich umkleidet.“ Ders., *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Duncker und Humblot: Berlin, 1993, 13 (1922). Zum Verhältnis von Koselleck und Schmitt vgl. den von Reinhard Mehring kommentierten Briefwechsel zwischen beiden in: Joas u. Vogt, *Begriffene Geschichte*, 138–168.

Schaltstelle, in der über die Wirklichkeit eines Anspruchs entschieden wird: Sie hat zu vermitteln zwischen den in vergangener Erfahrung liegenden – eingelösten oder uneingelösten – Hoffnungen sowie den Möglichkeiten und Bedingungen der Gegenwart. Den Platz des Politischen im Diskurs über die Menschenrechte unbesetzt zu lassen oder ihn als nachrangigen „Umsetzungsaspekt“ zu traktieren, wird der Sache der Menschenrechte selbst nicht gerecht. Denn erst im Vollzug erlangt man Aufschluss über das Profil des Anspruchs, den diese in sich tragen. Das Politische gehört deshalb zur Natur der Menschenrechte, die am besten als eine operatorische Kategorie zu verstehen sind: Weder waren sie, wie die Lektüre bestimmter Erfahrungszeugnisse es zeigt, in der Vergangenheit die Garantie dafür, dass die politisch-soziale Welt an den Bedingungen menschlicher Existenz Maß nimmt, noch sind sie das aufgrund ihrer reinen Prinzipienhaftigkeit für die Gegenwart. Sie stiften vielmehr den Impuls zu einer Form politischer Gestaltung, die mit tradierten und etablierten Steuerungsmustern bricht.

Über diese Wirkweise des Menschenrechtsanspruchs und die Funktion des Politischen in der theoretischen Abstraktion zu reflektieren, führt von hier an nicht mehr weiter. Anstatt fortlaufend über die Relevanz historischer Erfahrungen, deren Funktion als Material einer „affirmativen Genealogie“ und den Stellenwert des Politischen für das Verständnis der Menschenrechte zu sprechen, müssen diese methodischen Überlegungen letztlich in der Diskussion am empirischen „Fall“ selbst plausibel gemacht werden. Nicht nur die Ankündigung eines Programms, sondern auch dessen – zumindest versuchsweise – Durchführung ist ja der Anspruch, dem diese Studie genügen soll.

3. ERFAHRUNGEN LESEN. EINE HERMENEUTISCHE HERAUSFORDERUNG

Nur wenige Fälle der Historie scheinen sich für eine Erörterung innerhalb des hier angelegten Diskussionsrahmens in einer Weise anzubieten, wie dies für den Umgang mit dem Algerienkrieg gilt. Die Konstellation des Konflikts spricht für sich: Frankreich versteht sich seit den Tagen der Revolution als eine Menschenrechtsnation. Diesen Anspruch trägt es nicht immer explizit vor sich her, zumindest indirekt aber ist er in die Tiefenschichten der französischen Nationalidentität eingegangen.⁷⁰

70 Vgl. Hans Manfred Bock, „Zwischen nationalem Gedächtnis und europäischer Zukunft. Französische Geschichtskultur im Umbruch“, in: *Frankreich-Jahrbuch* 13 (2000), Leske und Budrich: Opladen, 2000, 33–50. Den Verlust der Überzeugungskraft eines französischen Nationalmythos beobachtet Yves Bizeul, „Die Nation als mythisches Konstrukt in Frankreich“, in: ebd., 69–79.